



Richtlinien für Strassen

Vom 20. Januar 1993
22.01

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Einteilung	2
Art. 4	Einteilungskriterien	2
Art. 5	Ausbaugrundlagen für Strassen	2
Art. 6	Ausbaugrundlagen für Radwege	3
Art. 7	Unterhalt	3
Art. 8	Winterdienst	3
Art. 9	Korrektion	3
Art. 10	Stadtanteil	3
Art. 11	Beleuchtung, Signalisation, Markierung	3
Art. 12	Bezeichnung	4
Art. 13	Unzulässige Einfriedungen	4
Art. 14	Aufhebung	4
Art. 15	Anwendung	4

Richtlinien für Strassen

Der Gemeinderat Gossau erlässt gestützt auf Art. 136 lit. E Gemeindegesetz vom 23. August 1979 sowie Art. 41 Abs. 1 lit. B und d Gemeindeordnung Gossau vom 13. Juni 1976 und in Anwendung des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 als Verwaltungsanweisung:

Art. 1

Zweck

Diese Richtlinien ordnen ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) Einteilung,
- b) Bau, Korrektion und Unterhalt,
- c) Planung und Ausführung,
- d) Verteilung der Kosten der Strassen.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Strassen, Wege und Plätze in der Stadt Gossau, soweit sie sachlich zuständig ist.

Art. 3

Einteilung

Der Stadtrat beschliesst die Einteilung der Strassen nach Strassengesetz.

Art. 4

Einteilungskriterien

Die Einteilungskriterien richten sich nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 5

Ausbaugrundlagen für Strassen

Der Bau von Strassen richtet sich nach der Zweckbestimmung, den Grundsätzen des Strassengesetzes, dem Anhang 1 sowie den Schweizer Normen (SN) des VSS.

Art. 6

Ausbaugrundlagen für Radwege

Beim Bau von Radwegen erfolgt entsprechend dem Merkblatt des EJPD "Gestaltung von Anlagen für Rad- und Mofafahrer".

Der Bau von Strassen ist auf einfache und Raum sparende Art zu projektieren und ausführen.

Art. 7

Unterhalt

Beim Unterhalt der Strassen wird zwischen betrieblichen und baulichen Aufgaben gemäss Anhang 3 unterschieden.

Art. 8

Winterdienst

Der Winterdienst richtet sich nach Anhang 4. Die Dienstanweisung des Amtes für Bau und Umwelt ist für die Ausführung massgebend.

Art. 9

Korrektion

Als Korrektion von Strassen gilt insbesondere:

- a) Änderung von Linienführung, Strassenbreite und Längenprofil;
- b) Verbesserung der Tragfähigkeit;
- c) erstmalige Erstellung eines Hartbelages;
- d) bauliche Massnahme zur Verkehrsberuhigung.

Art. 10

Stadtanteil

Der Stadtanteil an Neubau, Korrektion und Unterhalt von Strassen richtet sich nach dem öffentlichen Interesse. Anhang 5 enthält Richtwerte.

Art. 11

Beleuchtung, Signalisation, Markierung

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von Beleuchtung, Signalisation und

Markierung von Strassen werden nach Anhang 6 verteilt.

Art. 12

Bezeichnung

Die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Häuser erfolgen nach Anhang 7.

Art. 13

Unzulässige Einfriedungen

An Strassen sind unzulässig:

- a) Einfriedung mit Stacheldraht;
- b) Metallzäune mit Spitzen.

Art. 14

Aufhebung

Diese Richtlinien ersetzen:

- a) Richtlinien für die Strassenbenennung und Hausnummerierung vom 21. November 1957;
- b) Richtlinien für Strassen und Wege vom 18. Februar 1981;
- c) Gemeinderatsbeschluss-Nr. 144 vom 5. April 1989 betreffend Klassifikation der Gemeindestrassen und Leistungsanteile an Ausbau und Unterhalt.

Art. 15

Anwendung

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 1993 angewendet.

Gossau, 20. Januar 1993

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindamann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Beilagen

- Strassenplan
- Fuss-, Wander- und Radwegplan
- Reitwegplan
- Abgrenzungsplan Betrieb und Unterhalt Strassenbeleuchtung an Staatsstrassen
- Anhänge 1-7